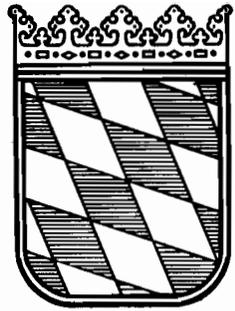




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

J 1273 B

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. **Telefon-Sammelnummer: (092061)90-0** - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Konto-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Konto-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postgiro: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postgiro: 31274-856 Nürnberg

Nr. 9

22. Februar 1990

INHALTSVERZEICHNIS

- 26 Besetzung der staatl. Beschälstation und Leihhengsthaltungen für die Deckzeit 1990 mit Zuchthengsten
- 27 Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Stockheim

- 28 Aufhebung des Bundesvermögensamtes in Bayreuth ab 01. 01. 1990
- 29 Verordnung des Landratsamtes Kronach zum Vollzug der Wassergesetze für den Tiefbrunnen der Gemarkung Welitsch zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig
- 30 Abwasseranlage auf Fl. Nr. 509, Gemarkung Fischbach

Nr. 430 - 702 26 13. 02. 1990

Besetzung der staatl. Beschälstation und Leihhengsthaltungen für die Deckzeit 1990 mit Zuchthengsten

Im Landkreis Kronach steht für die Deckzeit 1990 nachfolgende Beschälstation mit den angegebenen Hengsten zur Verfügung:

Staatl. Beschälstation / Leihhengsthaltung Deckort	Rasse	des Hengstes			
		Name	Alter	Farbe	Zuchtbuchf. in Bayern f.
Mitwitz	V	Senator xx	13	D'br.	W
	W	Bolschoi	6	F	W
Gundermann Hans Sonneberger Str. 16 8621 Mitwitz Tel. 09266/267	W	Champion	3	Br.	W
	W	Zyklon	7	Br.	W

Die Hengste stehen ab 22. 02. bis Ende Juni zur Bedeckung der Stuten im dortigen Bereich zur Verfügung.

Nr. 210 - 632 27 20. 02. 1990

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Stockheim

Die vom Gemeinderat Stockheim in seiner Sitzung vom 18. 12. 1989 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wurde durch Niederlegung im Rathaus und Hinweis hierauf an allen Anschlagtafeln in der Zeit vom 10. 01. - 31. 01. 1990 amtlich bekanntgemacht.

Sie ist am 18. 01. 1990 in Kraft getreten.

Nr. 110 - 041 28 20. 02. 1990

Aufhebung des Bundesvermögensamtes Bayreuth ab 01. 01. 1990

Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 16 Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz das Bundesvermögensamt Bayreuth unter Beibehaltung einer Ortsverwaltung in Bayreuth mit Wirkung vom 01. Januar 1990 aufgehoben.

Die Aufgaben des bisherigen Bundesvermögensamtes Bayreuth gehen auf das Bundesvermögensamt Nürnberg über. Der Bezirk des Bundesvermögensamtes Nürnberg wird daher um den Regierungsbezirk Oberfranken erweitert. Die Ortsverwaltung Bayreuth ist Außenstelle des Bundesvermögensamtes Nürnberg und hat ihren Sitz in 8580 Bayreuth, Leuschnerstraße 60.

Die angeordnete Zusammenlegung der Ämter ist organisatorisch bereits vollzogen. Schriftwechsel bitte ich ab sofort **ausschließlich** mit dem Bundesvermögensamt Nürnberg unter folgender Adresse zu führen:

Bundesvermögensamt Nürnberg
Deutschherrnstraße 37
Postfach 810348
8500 Nürnberg 80

Fernmündlich ist das Bundesvermögensamt Nürnberg unter der Ruf-Nr. 0911/261301 oder 261302 zu erreichen. Die Ruf-Nr. der Ortsverwaltung Bayreuth lautet: 0921/65061 oder 65062.

Vollzug der Wassergesetze

Verordnung des Landratsamtes Kronach durch Änderung und Neufassung der Verordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Welitsch des Marktes Pressig (Verordnung vom 02. 04. 1964, Landkreisamtsblatt Nr. 15 vom 09. 05. 1964) für den Tiefbrunnen auf Flur-Nr. 62/3 der Gemarkung Welitsch zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig

vom 12. 02. 1990

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig, Tiefbrunnen auf Flur-Nr. 62/3 der Gemarkung Welitsch, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-bereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Den Fassungs-bereich bildet das Grundstück Flur-Nr. 62/3, Gemarkung Welitsch.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 62/2, 62/4, 62/5 und 131 und Teilflächen der Flur-Nrn. 6, 61, 62/1 der Gemarkung Welitsch.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Flur-Nrn. 128, 129, 130 und 138/1 und Teilflächen der Flur-Nrn. 77, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 136, 137, 138 und 147 der Gemarkung Welitsch.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Kronach und beim Markt Pressig niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

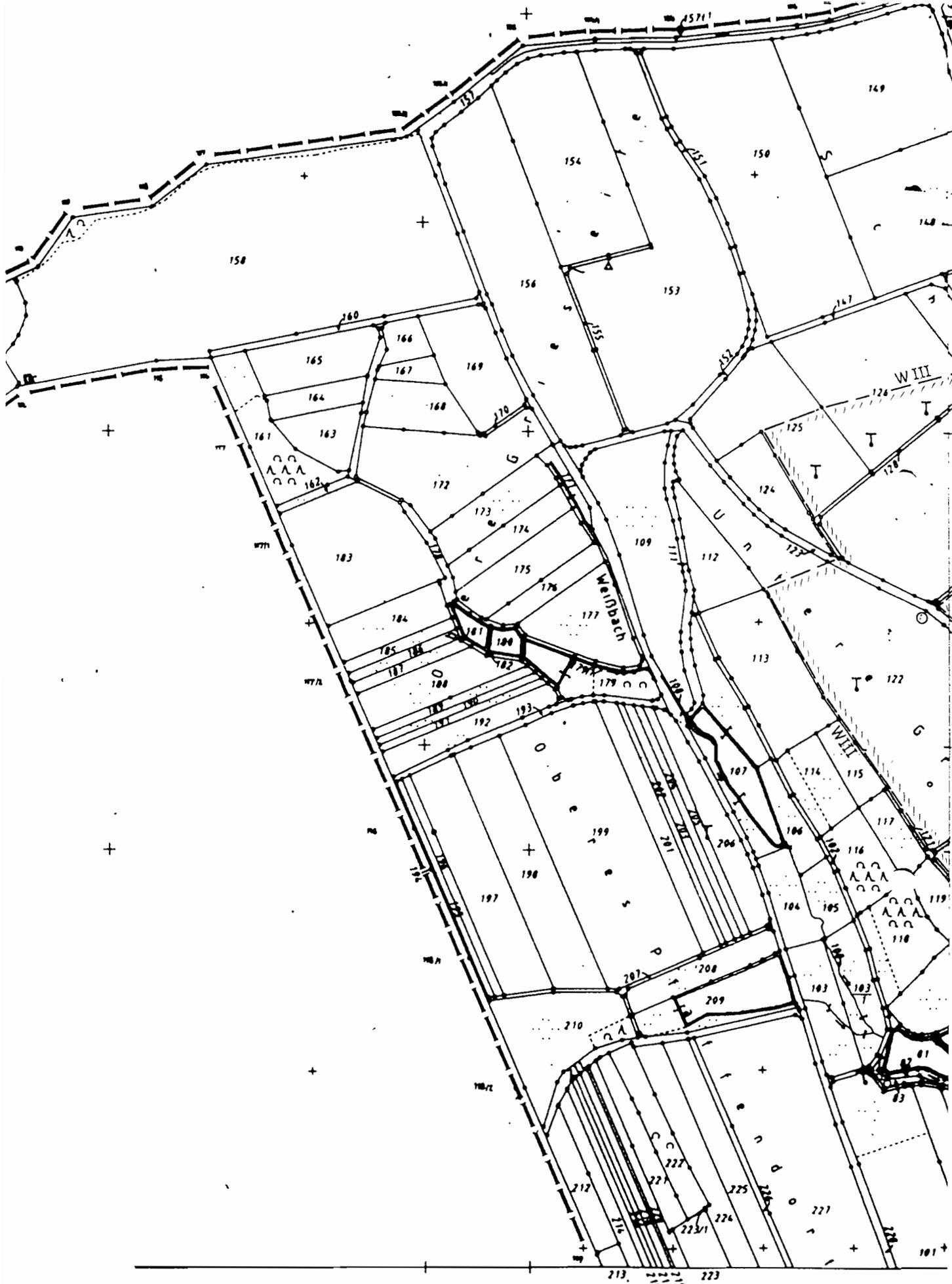
§ 3

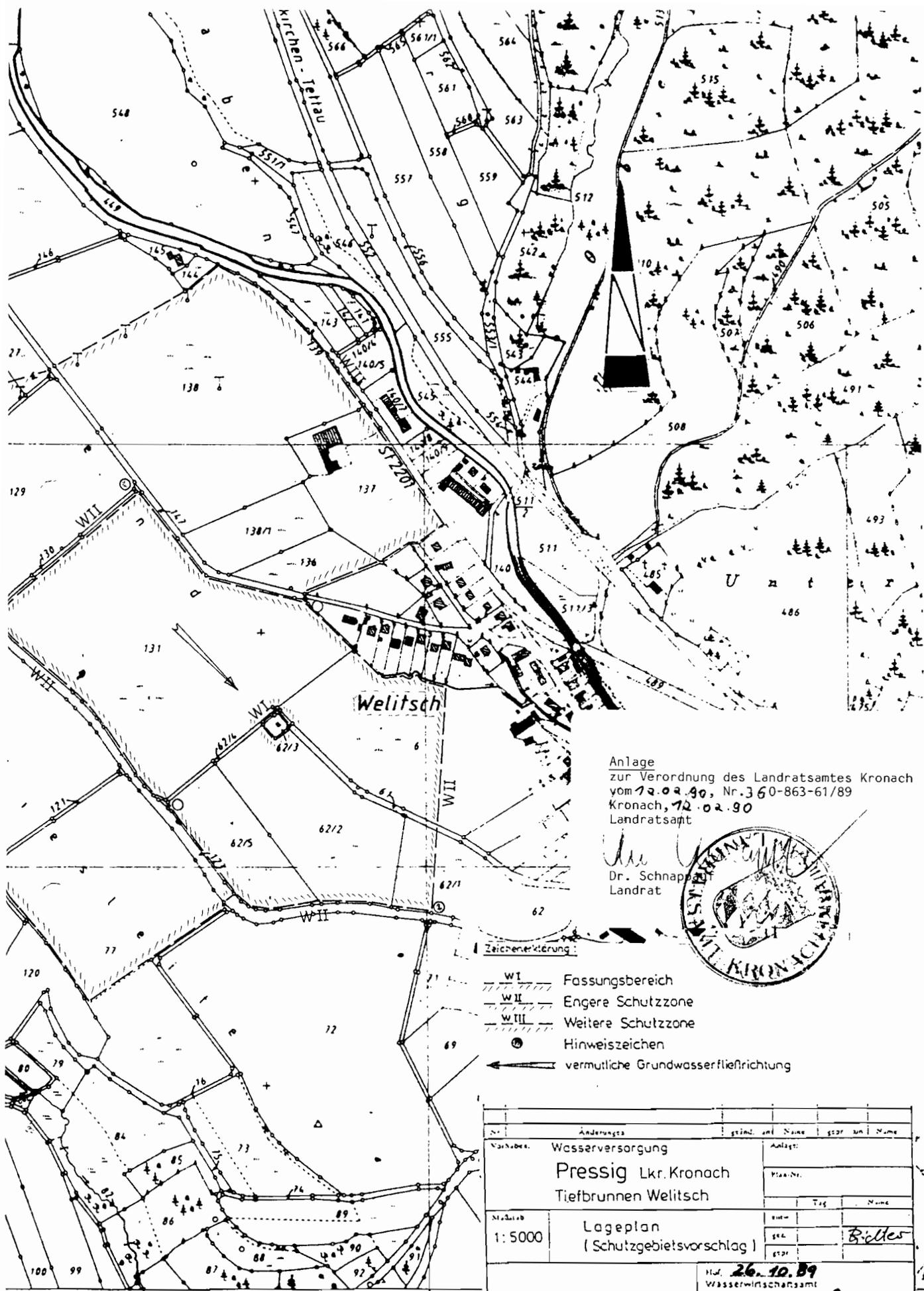
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineral. Düngung ausgenommen Nrn. 1.2-1.4	verboten		
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeerntet. Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden zusätzl. gilt hier: verbot. vom 1. 9. bis einschl. 29. 2.	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Leitungen, Aufbringen v. Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.4 Überdüngung u. d. Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 Offene Lagerung organischer Düngstoffe u. von Mineraldünger, Feldsilage mit Garsaftanteil zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote u. -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies- Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Düngstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	





Anlage
zur Verordnung des Landratsamtes Kronach
vom 12.02.90, Nr. 360-863-61/89
Kronach, 12.02.90
Landratsamt

Dr. Schnapka
Landrat



Zeichenerklärung:

- WT I Fassungsbereich
- WT II Engere Schutzzone
- WT III Weitere Schutzzone
- ⊙ Hinweiszeichen
- ← vermutliche Grundwasserfließrichtung

Nr.	Änderungsz.	gepl. am Name	gestr. am Name
Nr. 1000	Wasserversorgung	Pressig Lkr. Kronach	Tiefbrunnen Welitsch
1: 5000		Lageplan (Schutzgebietsvorschlag)	
Anlage:		Plan-Nr.:	
		Tag:	Name:
		1000:	1000:
		1001:	1001:
		1002:	1002:
		1003:	1003:
		1004:	1004:
		1005:	1005:
		1006:	1006:
		1007:	1007:
		1008:	1008:
		1009:	1009:
		1010:	1010:
		1011:	1011:
		1012:	1012:
		1013:	1013:
		1014:	1014:
		1015:	1015:
		1016:	1016:
		1017:	1017:
		1018:	1018:
		1019:	1019:
		1020:	1020:
		1021:	1021:
		1022:	1022:
		1023:	1023:
		1024:	1024:
		1025:	1025:
		1026:	1026:
		1027:	1027:
		1028:	1028:
		1029:	1029:
		1030:	1030:
		1031:	1031:
		1032:	1032:
		1033:	1033:
		1034:	1034:
		1035:	1035:
		1036:	1036:
		1037:	1037:
		1038:	1038:
		1039:	1039:
		1040:	1040:
		1041:	1041:
		1042:	1042:
		1043:	1043:
		1044:	1044:
		1045:	1045:
		1046:	1046:
		1047:	1047:
		1048:	1048:
		1049:	1049:
		1050:	1050:
		1051:	1051:
		1052:	1052:
		1053:	1053:
		1054:	1054:
		1055:	1055:
		1056:	1056:
		1057:	1057:
		1058:	1058:
		1059:	1059:
		1060:	1060:
		1061:	1061:
		1062:	1062:
		1063:	1063:
		1064:	1064:
		1065:	1065:
		1066:	1066:
		1067:	1067:
		1068:	1068:
		1069:	1069:
		1070:	1070:
		1071:	1071:
		1072:	1072:
		1073:	1073:
		1074:	1074:
		1075:	1075:
		1076:	1076:
		1077:	1077:
		1078:	1078:
		1079:	1079:
		1080:	1080:
		1081:	1081:
		1082:	1082:
		1083:	1083:
		1084:	1084:
		1085:	1085:
		1086:	1086:
		1087:	1087:
		1088:	1088:
		1089:	1089:
		1090:	1090:
		1091:	1091:
		1092:	1092:
		1093:	1093:
		1094:	1094:
		1095:	1095:
		1096:	1096:
		1097:	1097:
		1098:	1098:
		1099:	1099:
		1100:	1100:

Gemeinde Pressig, Gemarkung

Hd. 26.10.89
Wasserwirtschaftsamt
i. d. B. d. d.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie bei beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege u. Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu erweitern und Manöver durchzuführen *	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschl. der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern u. zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		

* Auf das Rundschreiben vom 01. 08. 1984 (I B 3 - 4532.5 - 0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. 04. 1964, Landkreisamtsblatt Nr. 15 vom 09. 04. 1964, geändert durch Verordnung vom 30. 03. 1984, Landkreisamtsblatt Nr. 14 vom 05. 04. 1984, außer Kraft.

Kronach, 12. 02. 1990
Landratsamt

Dr. Schnappauf
Landrat

Stadt Kronach

30

22. 02. 1990

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage auf Fl. Nr. 509, Gemarkung Fischbach, Stadt Kronach
Bauherr: Firma M. Beierschoder Fertighaus KG, An der Südbrücke,
8640 Kronach

Die Firma M. Beierschoder hat beim Landratsamt Kronach die wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung des geplanten Baugebietes Bergleite I in Fischbach beantragt.